

UNSERE LEISTUNGEN

Im PremiumPLUS Schutz mit Verschleiss

Inklusive

- Unfall-, Sturz- und Fallschäden
- Elektronik- und Akkuschäden
- Elementarschäden
- Bedienungsfehler
- Handhabungsfehler
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler
- Vandalismus
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Teildiebstahl
Bei Abschluss eines neuen Leasingvertrags: Zuschuss in Höhe von 50 % der bisher gezahlten Leasingraten auf den Kaufpreis des neuen Zweirads. Voraussetzung: Abschluss innerhalb von 6 Monaten, Kaufpreis mindestens 70 % des alten Radwertes.

Verschleißschäden

ab dem 1. Tag – ohne Kostenlimit

Mobilitätsschutzpaket

24-Stunden-Notfall-Service bei Panne und Unfall – europaweit

Inspektion

im Wert von jeweils 90 Euro, inkl. UVV-Sicherheitscheck nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr

Arbeitgeberabsicherung

Übernahme der Leasingraten bei längerer Krankheit, Elternzeit und Sabbatical
Kostenfreie Rückgabe bei Kündigung, Tod und Aufhebungsverträgen



Ohne
Selbstbeteiligung



Keine
Untergrenze bei Schäden



Keine
Kostendeckelung

Leistungsverzeichnis

für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS nach Tarif LZPPV

Die AGL Activ Services GmbH (Versicherungsnehmerin und Leasinggeberin) hat zugunsten ihrer Leasingnehmer (Arbeitgeber) eines Fahrrads und nicht versicherungspflichtiger E-Bikes bzw. Pedelecs (Zweirad) eine Versicherung abgeschlossen. Im Rahmen des Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS besteht daher für das an den Leasingnehmer ausgehändigte Zweirad Versicherungsschutz nach Maßgabe des nachfolgenden Leistungsverzeichnisses. Versicherungsschutz besteht dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Zweirad zur Nutzung einem im Unternehmen entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmer überlässt. Das Leistungsverzeichnis gibt den Leistungsumfang und die vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtenden Verhaltenspflichten wieder und enthält weitere wichtige rechtliche Informationen.

Informationen über den Versicherer

Im Versicherungsfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 57

Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45

13371 Berlin,

E-Mail: kundenservice@assona.de

Die R+V Allgemeine Versicherung AG beauftragt die assona GmbH (kurz: assona) mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für den Versicherer entgegenzunehmen.

1 Versicherbare Zweiräder

Versichert sind die von der Versicherungsnehmerin zum Versicherungsschutz angemeldeten Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs inkl. versicherter Teile (versichertes Zweirad).

Versicherungs- und / oder zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Zweirads nicht bzw. nicht mehr gegeben entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Zweirad verbundene und für den Betrieb des Zweirads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Zweirad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Zweirad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Zweirad verbunden. Versichert sind nur die Teile, die bei Übergang des Zweirads an den Arbeitnehmer bereits am Zweirad vorhanden waren.

Die Versicherung gilt weltweit.

2 Leistungen aus dem Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS

Reparatur

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsen,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Vandalismus,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern

(nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung),

sofern dadurch das versicherte Zweirad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. **Die Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Elektronikschäden oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur noch **höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Totalschaden

Bei einem Totalschaden des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Zweirads nicht wiederhergestellt werden kann. Ein **Totalschaden** liegt auch vor, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reparaturkosten übersteigen die noch ausstehende vereinbarte Ablösesumme aus dem Leasingvertrag.
- Die Reparaturkosten betragen mindestens 40 Prozent des mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten Netto-Kaufpreises des Zweirads.

Abhandenkommen

Der Versicherer leistet bei Abhandenkommen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile. Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub.

Bei einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur und für die entsprechenden Ersatzteile.

Leistungen aus dem Mobilitätsschutzpaket:

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder einer Panne stehen Ihnen im Rahmen des Mobilitätsschutzpakets umfangreiche Beistandsleistungen zu.

Alle notwendigen und weiteren Informationen entnehmen Sie den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket und der Servicecard Ihres Mobilitätsschutzpakets**.

3 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beansprucht werden können, besteht aus dieser Zweiradversicherung kein Versicherungsschutz.

4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Zweirads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundener Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Zweirad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.

- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen, Schneedruck, sowie Witterungseinflüsse.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Zweirad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet-/Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

5 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls; Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ein versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern. Ein Versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro ist mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Als Sicherheitsschloss gilt ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder Kettenchloss aus besonders gehärtetem Metall.

Das versicherte Zweirad ist an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen werden.

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug verbzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Zweirad zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Jeder Schaden muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona gemeldet werden. **Dabei sind die Kaufbelege der verwendeten Sicherheitsschlösser sowie der Leasingvertrag des versicherten Zweirads vorzulegen.**

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung muss das beschädigte Zweirad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen unverzüglich bei einer Polizeidienststelle **unter Angabe der Rahmennummer des versicherten Zweirads** angezeigt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Wird der Verbleib des gestohlenen bzw. geraubten Zweirads ermittelt, so ist nach Kenntniserlangung unverzüglich assona zu informieren.

Soweit für das versicherte Zweirad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen assona alle über den anderen Vertrag bekannten Informationen gegeben werden.

5.3 Rechtliche Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere des Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich, leistet der Versicherer. Dies muss nachgewiesen werden. Der Versicherer leistet auch, wenn der Versicherer bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung geht der Leistungsanspruch in jedem Fall verloren.

6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnutzer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch vorzeitig bei einem versicherten Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads. Spätestens jedoch mit der Anzeige des Schadens bei assona.

7 Form von Mitteilungen

Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8 Geltendes Recht, zuständiges Gericht und Vertragssprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

9 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für beim Versicherer angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform beim Versicherungsnehmer.

10 Beschwerden und außergerichtliche Streitschlichtung

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann der Verbraucher sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website: www.versicherungsombudsmann.de

Sofern der Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen hat, kann er sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob der Verbraucher sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wendet, steht Ihm der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann sich der Verbraucher auch dort beschweren.

Besondere Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket

Stand: Januar 2023 (NB 06/2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Informationen zum Mobilitätsschutzpaket	2
2	Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?	2
2.1	Versicherte Personen	2
2.2	Versicherte Fahrräder	2
2.3	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	2
3	Hilfe beim Ausfall des Fahrrads	2
3.1	24-Stunden-Hilfe	2
3.2	Pannenhilfe	2
3.3	Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist	2
3.3.1	Abschleppen	2
3.3.2	Bergung des Fahrrads	2
3.3.3	Weiter- und Rückfahrt-Service	2
3.3.4	Ersatzfahrrad-Service	2
3.3.5	Übernachtungs-Service	3
3.3.6	Fahrrad-Transport-Service	3
3.3.7	Fahrradverzollung und -verschrottung	3
3.3.8	Notfall-Bargeld	3
4	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	3
5	Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	3
5.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?	3
5.2	Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?	4
5.3	Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)	4
6	Vertragsdauer sowie Beginn und Ende des Vertrags	4
	ANHANG (Definitionen)	4

1 Informationen zum Mobilitätsschutzpaket

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61

2 Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?

2.1 Versicherte Personen

1.1.1 Beim Mobilitätsschutzpaket sind

- Sie, unsere Versicherungsnehmerin oder unser Versicherungsnehmer, sowie
- berechnete Nutzerinnen und Nutzer des versicherten Fahrrads

die versicherte Person (Verfügungsberechtigte Person).

2.2 Versicherte Fahrräder

Versichert sind Fahrräder, die

- in Ihrem oder dem Eigentum einer versicherten Person stehen oder
- von Ihnen oder einer versicherten Person geleast wurden.

Nicht versichert sind Fahrräder, die

- gewerblich genutzt werden,
- versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

Zudem sind mitgeführte Fahrradanhänger und Gepäckstücke versichert. Beim Gepäck darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, der Europäischen Union sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Leistung ist abhängig von der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten in den Ländern.

Der Schadens- bzw. Leistungsort muss durch das Abschleppfahrzeug nach den zulässigen Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie verkehrstechnisch erreichbar sein.

3 Hilfe beim Ausfall des Fahrrads

Im Fall einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 24-Stunden-Hilfe

Falls Sie technische Probleme mit Ihrem Fahrrad haben, so können Sie uns auf unserer 24-Stunden-Hotline anrufen und wir geben Ihnen Informationen über nächstgelegenen Fahrrad-Werkstätten.

3.2 Pannenhilfe

3.2.1 Sofern eine Pannenhilfe verfügbar ist, schicken wir ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadensort und lassen die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherstellen.

Voraussetzung ist, dass

- es für das Pannenhilfsfahrzeug möglich ist, den Schadensort oder einen Ort in dessen Nähe über allgemein befahrbare Wege und in nach der Straßenverkehrsordnung zulässiger Weise zu erreichen und
- es möglich ist, die Fahrbereitschaft des Fahrrads mit dem im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten

Werkzeug und den üblicherweise mitgeführten Kleinteilen wiederherzustellen.

3.2.2 Wenn Sie die Pannenhilfe selbst organisieren, dann tragen wir die Kosten bis zu 50 EUR.

3.2.3 Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile übernehmen wir nicht.

3.3 Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

3.3.1 Abschleppen

3.3.1.1 Kann das Fahrrad durch die mobile Pannenhilfe nicht am Schadensort repariert werden, dann lassen wir es zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt abschleppen. Sofern der Ziel- oder Wohnort näher oder in vergleichbarer Entfernung als eine geeignete Fahrrad-Fachwerkstatt liegt, erfolgt der Abtransport zum Ziel- oder Wohnort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.3.1.2 Organisieren Sie das Abschleppen selbst, dann übernehmen wir die durch das Abschleppen zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 150 EUR.

3.3.1.3 Für zusätzlichen Transport von mitgeführtem Gepäck oder einem Fahrradanhänger übernehmen wir die Kosten bis zu 200 EUR, wenn das Gepäck oder der Fahrradanhänger nicht zusammen mit dem Fahrrad transportiert werden können.

3.3.2 Bergung des Fahrrads

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, dann sorgen wir für seine Bergung und den Abtransport samt Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Wurde die Bergung von einer Behörde angewiesen, so übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

Über die Leistungen nach 3.3.1 bis 3.3.2 hinaus erbringen wird die folgenden Leistungen:

Diese erbringen wir auch, wenn Ihr Fahrrad gestohlen wurde. Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.3.3 Weiter- und Rückfahrt-Service

3.3.3.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnort in Deutschland oder zu Ihrem Zielort
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnort in Deutschland sowie
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadensort durch eine Person zur Abholung.

3.3.3.2 Die Kosten erstatten wir für alle in 3.3.3.1 genannten Fahrten zusammen bis zu einem Betrag von 500 EUR.

3.3.4 Ersatzfahrrad-Service

3.3.4.1 Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch ein Ersatzfahrrad. Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrrads bis Ihr Fahrrad wieder repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch

höchstens für 7 Tage und bis zu insgesamt 50 EUR je Tag. Wenn kein Verleih durch eine Fahrrad-Fachwerkstatt möglich ist, dann können Sie privat ein Ersatzfahrrad für maximal 15 EUR je Tag, längstens 7 Tage anmieten. Es besteht kein Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrrad.

3.3.4.2 Wenn Sie den Ersatzfahrrad-Service nutzen, haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) und/oder dem Übernachtungs-Service (3.3.5).

3.3.5 Übernachtungs-Service

3.3.5.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem Ihr Fahrrad repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für 5 Nächte bis zu 80 EUR je Übernachtung.

3.3.5.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.3.6 Fahrrad-Transport-Service

3.3.6.1 Kann die Fahrbereitschaft des Fahrrads am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen in einer Fahrrad-Fachwerkstatt wiederhergestellt werden, dann sorgen wir für den Transport zu einer Fahrrad-Fachwerkstatt an einem anderen Ort. Der Weitertransport erfolgt allerdings nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir. Dies aber nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnort in Deutschland.

3.3.6.2 Wird vor dem Transport festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder dessen Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku.

3.3.7 Fahrradverzollung und -verschrottung

3.3.7.1 Muss das Fahrrad nach einem Schadensfall im Ausland verzollt werden, dann helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die Kosten. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verzollung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.2 Muss das Fahrrad nach einem Schadensfall verschrottet werden, dann übernehmen wir die Kosten der Verschrottung. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus. Fallen Resterträge aus der Verschrottung an, so werden diese an den Versicherer ausgezahlt. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verschrottung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.3 Ist der Transport Ihres Anhängers und des Gepäcks zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich, dann lassen wir Ihr Gepäck und den Anhänger auf unsere Kosten im Wert einer Bahnfracht zu Ihrem Wohnort transportieren.

3.3.8 Notfall-Bargeld

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Zahlungsmittel und geraten dadurch in eine Notlage, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, sodass eine schnelle Auszahlung von Bargeld erfolgen kann. Das geschieht innerhalb

eines Werktags nach Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung. Wir tragen die Kosten für die Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

4.1 Wir leisten nicht, wenn:

4.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie der Versicherungsfall verursacht wurde.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

4.1.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (Obliegenheitsverletzung). Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Den Nachweis, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, müssen Sie erbringen.

4.1.3 Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an folgenden Aktivitäten teilgenommen haben:

- einem Radrennen,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung.

Dies gilt nur, wenn die Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrt wurden.

4.1.4 Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

4.1.5 Sie zum Zeitpunkt des Schadens nicht zum Führen des Fahrrads berechtigt waren.

4.1.6. Gesetzliche Bestimmungen oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der Erbringung der Dienstleistung entgegenstehen.

4.1.7. Den Transport eines durch ein versichertes Schadensereignis beschädigten, am Fahrrad befindlichen Akkus.

4.2 Leistungskürzung

Falls Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, welche auch ohne einen Schadenfall entstanden wären, so können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

5.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?

5.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich melden.

5.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr unter der folgenden Rufnummer:

030 208 666 61 oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

5.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

5.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

5.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

5.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

5.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5.2.3 Erteilen Sie uns im Schadensfall keine Auskünfte oder beteiligen Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadensfalls, dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

5.2.4 Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht geeignet war

- unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder
- Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3 Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)

Dann müssen Sie uns diese Beträge unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

6 Vertragsdauer sowie Beginn und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnutzer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch vorzeitig bei einem versicherten Totalschaden bzw. Abhandenkommen des

Zweirads. Spätestens jedoch mit der Anzeige des Schadens bei assona.

ANHANG (Definitionen)

„Ausland“

Das sind alle Länder des Geltungsbereichs (siehe Ziffer 3.3) außer Deutschland. Befindet sich Ihr Wohnort außerhalb von Deutschland oder gehen Sie dort Ihrer ständigen Berufsausübung nach, so gilt dieses Staatsgebiet nicht als Ausland.

„Berechtigte Fahrerinnen oder Fahrer“

Das sind alle, die das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen.

„Diebstahl“

liegt auch bei Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Fahrrad“

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne von Satz 1, welches mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist,

- die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximal Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist,
- dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und
- beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.

Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.

"Panne"

Das ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum mit einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dadurch die Weiterfahrt untersagt wird oder dies zu einer Situation führt, in der weitere Umstände von außen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

„Schadensort (Leistungsort)“

Schadensort (Leistungsort) ist die Stelle, an der sich die Panne oder der Unfall ereignet hat bzw. der Diebstahl erfolgte.

"Wohnort"

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

"Unfall"

Das ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber

Versicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand.
Gültig ab 01.06.2025

Präambel

Die AGL Activ Services GmbH („Leasinggeber“, „Versicherungsnehmer“) hat mit der R+V Allgemeine Versicherung AG („Versicherer“) Versicherungsschutz zugunsten von Arbeitgebern („Leasingnehmer“) vereinbart, die für ihre Arbeitnehmer („Zweiradnutzer“) auf deren Wunsch hin Dienstfahräder oder nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs („Zweirad“) leasen und diese den Arbeitnehmern anschließend zur Nutzung überlassen. Mit Abschluss des zwischen Ihnen und dem Leasinggeber vereinbarten Leasingvertrages werden Sie direkt in den Versicherungsschutz einbezogen. Anhand der vorliegenden Leistungsbeschreibung ergibt sich der für Sie als „Versichertes Unternehmen“ bestehende Versicherungsschutz hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Ausfälle Ihrer Arbeitnehmer und der damit einhergehenden ausbleibenden Miete für die Überlassung der von Ihnen geleasteten und Ihrem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Fahrräder. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich mit Beginn des Einzelleasingvertrages („Zweirad-Leasingverhältnis“) zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer und endet spätestens nach 36 Monaten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden rechtlichen und verhaltenspflichtigen Bestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Arbeitnehmer aufgrund eines nach Ziffer 3 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Leasingraten aus Zweirad-Leasingverhältnissen entstehen. Abweichend von § 44 Absatz 2 VVG können Sie als versichertes Unternehmen Ihre Rechte unmittelbar gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers ausüben. Da ohne Ihre Mitwirkung eine Prüfung im Leistungsfall nicht möglich ist, sind Sie für die Erfüllung der Obliegenheiten nach Ziffer 6 allein verantwortlich. Ihre Kenntnisse und Ihr Verhalten sind für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung.

2. Kontaktaufnahme im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall und bei Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsvertreter:

assona GmbH,
Postfach 51 11 36, 13371 Berlin,
kundenservice@assona.com
Tel.: +49 30 208666 57
Fax.: +49 30 208666 45

3. Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Arbeitnehmer bestrittene Leasingrate nach Maßgabe des Zweirad-Leasingverhältnisses für überlassene Zweiräder gänzlich entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse besteht:

- Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ab dem 43. Tag;
- Ausscheiden des Arbeitnehmers;
- Unfalltod und Tod („Todesfall“) des Arbeitnehmers;

- Elternzeit des Arbeitnehmers oder
- Sabbatical des Arbeitnehmers

3.1 Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (ab dem 43. Tag)

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Zweiradnutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

3.2 Ausscheiden des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, durch rechtskräftige (ausgenommen betriebsbedingte) Kündigung beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet. Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Arbeitnehmers innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit.

3.3 Todesfall des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn Ihr Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

3.4 Elternzeit des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternzeit endet, da der Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist. Für Einzelleasingverträge, die nach Anmeldung der Elternzeit geschlossen wurden, besteht kein Leistungsanspruch.

3.5 Sabbatical des Arbeitnehmers

Unbezahltes Sabbatical:
Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme eines Sabbaticals gänzlich endet, da der Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist. Für Einzelleasingverträge, die nach Anmeldung des Sabbaticals geschlossen wurden, besteht kein Leistungsanspruch.

4. Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten monatlichen bzw. anteiligen monatlichen Leasingrate beträgt. Insoweit wir aufgrund eines nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versicherten Ereignisses leistungs verpflichtet sind, ist die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall bis

maximal zum Ende der Krankengeldzahlung begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Zweirad-Leasingverhältnisses, Versicherungsleistungen. Die versicherten Leasingraten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt. Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer 3.4 (Elternzeit) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf 24 Monate begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer 3.5 (Sabbatical) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf zwölf (12) Monate begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

5. Obliegenheiten und Rechtsfolgen

5.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Sie haben den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gemäß Ziffer 2 anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Zweirad-Leasingverhältnis, zur Überlassung sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von assona befolgen.
- Soweit möglich haben Sie assona jede Untersuchung über Ursache, Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs erforderlich ist. Die von assona angeforderten Belege (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliches Attest, Leistungsbestätigungsschreiben der Krankenkasse, Kündigungsbestätigungen, Sterbeurkunden, Elternzeitbestätigungen...) haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- Insoweit ein nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie den objektiven ärztlichen Befund vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise (z. B. Screenshot der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Leistungsbestätigung der Krankenkasse) über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, entfällt der Leistungsanspruch. Endet die Krankengeldzahlung durch Aussteuerung, entfällt der Leistungsanspruch. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist assona unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- Bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit (Ziffer 3.4) durch einen Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, sind geeignete Nachweise (z. B. Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers zur Dauer der Elternzeit an den Arbeitnehmer) vorzulegen.
- Bei Ausscheiden des Mitarbeiters, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, sind assona geeignete Nachweise (z. B. Kopie der Kündigungsbestätigung oder Aufhebungsvertrag) zu übermitteln.
- Bei Geltendmachung des Versicherungsfalles aufgrund eines nach Ziffer 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignisses, sind geeignete Bescheinigungen (z. B. Sterbeurkunde und ärztliches Attest, dass den Unfalltod

bestätigt oder Unfallbericht der Polizei) vorzulegen, die den Todesfall belegen.

- Bei Inanspruchnahme eines Sabbaticals (Ziffer 3.5) durch einen Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, sind geeignete Nachweise (z. B. Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers zur Dauer des Sabbaticals und dem vollständigen Entfall der Lohnfortzahlung) vorzulegen.
- Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Zweirad-Nutzer), haben Sie dies assona umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- Sofern Sie das Zweirad einem anderen Arbeitnehmer überlassen, ist dies assona unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Bedarf ist assona eine Schweigepflichtentbindungserklärung vorzulegen, um sachdienliche ärztliche Auskünfte bzw. Unterlagen einzuholen.
- Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Zweirad-Nutzer), haben Sie dies assona umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- Sofern Sie das Zweirad einem anderen Arbeitnehmer überlassen, ist dies assona unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht Ihr Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt Ihr Leistungsanspruch bestehen. Dies gilt auch, wenn und insoweit Sie nachweisen können, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Sollten wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben, bleibt Ihr Leistungsanspruch ebenfalls bestehen. Im Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch in jedem Fall.

6. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder Kündigungen ohne Begründung;
- bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers innerhalb der Probezeit (definiert als der Zeitraum, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag jederzeit sofort beenden können);
- für Aufhebungsverträge, die geschlossen werden, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden;
- bei Freiwilligenprogrammen, die einen Personalabbau zur Folge haben, wie Aufhebungsverträge, Überführung in eine Transfergesellschaft, Versetzung in den Vorruhestand;
- bei Entfall der Entgeltfortzahlung vor Beginn des Einzelleasingvertrags;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);

- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- aufgrund von politischen Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik beruhen;
- durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls;
- bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Entziehungsmaßnahmen und Kuren;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens;
- bei teilfinanzierten oder bezahlten Sabbaticals.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Beginn der Laufzeit des Zweirad-Leasingverhältnisses.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- mit Ablauf des Leasingvertrages;
- bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder Ziffer 3.3 (Todesfall) nach erfolgter Versicherungsleistungszahlung;
- bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses.

8. Ansprüche Dritter

Bestehen für Sie Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht für Sie – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Geben Sie einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Für Klagen gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung.